

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zweite Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung PhD und MD/PhD
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 6. Dezember 2016

**Zweite Ordnung zur Änderung
der Promotionsordnung PhD und MD/PhD
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 6. Dezember 2016

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen – Hochschulgesetz (HG) – vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Promotionsordnung PhD und MD/PhD der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 2. September 2014 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 44. Jg., Nr. 27 vom 4. September 2014), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung PhD und MD/PhD der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 6 vom 19. Februar 2015), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 und 2 wird jeweils hinter das Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ gesetzt.
2. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:
„Alle Mitglieder müssen hauptamtlich an einer Universität tätige Professoren, außerplanmäßige Professoren, in den Ruhestand getretene Professoren, Honorarprofessoren, Juniorprofessoren, Privatdozenten oder Leiter von kompetitiv begutachteten Exzellenzprogrammen gemäß Anlage 2 sein oder eine der Habilitation entsprechende Qualifikation besitzen. § 65 Abs. 1 HG bleibt unberührt.“
3. § 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:
„Für alle Promovenden, die nicht an einem Promotionsprogramm, einem Promotionskolleg oder einem Graduiertenkolleg teilnehmen, ist während der Qualifikationsphase der Besuch von mindestens zwei forschungsbezogenen Lehrveranstaltungen, in der Regel dem Umfang von zwei Semesterwochenstunden entsprechend, verpflichtend. Die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist durch eine Teilnahmebescheinigung beim Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7) nachzuweisen.“
4. In § 6 Abs. 1 wird hinter das Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ eingefügt.
5. § 11 erhält folgenden Wortlaut:
Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakte der Medizinischen Fakultät erforderlichen Exemplar für die Archivierung unentgeltlich drei vollständige, gebundene Originalfassungen, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, an die Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:
Entweder
 - a) die Ablieferung weiterer 12 Vervielfältigungen, jeweils in Buch- oder Fotodruck oder
 - b) den Nachweis einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder
 - c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen, oder
 - d) durch die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek Bonn abzustimmen sind. In diesem Fall sind nur zwei vollständige gebundene Pflichtexemplare einzureichen.In den Fällen a) und d) überträgt der Verfasser der Hochschule das Recht im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben einer Hochschulbibliothek weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. die elektronische Version in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

6. Im Anhang der Promotionsordnung wird hinter das Wort „Anlage“ die Ziffer „1“ eingefügt.
7. Im Anhang der Promotionsordnung wird hinter die neue „Anlage 1“ eine „Anlage 2“ mit folgendem Text angefügt:
„Anlage 2
Als kompetitiv begutachtete Exzellenzprogramme werden folgende Programme anerkannt:

Bernstein Gruppe
Emmy Noether-Programm
ERC Starting Grant
Heisenberg Stipendium
Helmholtz-Nachwuchsgruppe
Max-Eder-Nachwuchsgruppe, Deutsche Krebshilfe
Max-Planck-Forschungsgruppe
NRW-Nachwuchsgruppe
NRW-Rückkehrerprogramm“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

N. Wernert

Der Dekan
der Medizinischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Nicolas Wernert

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät vom 19. Oktober 2016.

Bonn, 6. Dezember 2016

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Michael Hoch